

**Allgemeine Stromlieferbedingungen („ASLB“) der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
- nachstehend „GWGAP“ genannt -
zur Lieferung von Strom im Rahmen der Normsonderverträge „Alpspitz-Strom®“ und „Zugspitz-Strom®“**

I. Begriffsbestimmungen

1. **Eigenanlagen** sind Anlagen zur Deckung des Eigenbedarfes, die nicht vom Netzbetreiber oder von den GWGAP betrieben werden.
2. **Entnahmestelle** ist das Ende des Netzanschlusses und der Punkt, an dem vom Kunden Strom aus dem Verteilernetz entnommen wird.
3. Kunde ist der Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 25 EnWG, der Strom für den Eigenverbrauch kauft, aber nicht in der Grundversorgung nach § 36 EnWG beliefert wird.
4. **Kundenanlagen** sind die elektrischen Anlagen hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen.
5. **Netzanschluss** ist die Verbindung des Verteilernetzes mit der Kundenanlage.
6. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
7. **Strom** ist elektrische Energie.
8. **Stromliefervertrag** ist der Vertrag, aufgrund dessen der Kunde von den GWGAP mit Strom beliefert wird.
9. **Verteilernetz** ist das örtliche Netz des Netzbetreibers, das überwiegend zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom dient.
10. **Lieferant** ist, wer die Entnahmestellen mit Strom beliefert.
11. **Messstellenbetreiber** ist, wer die Messeinrichtung an der Entnahmestelle betreibt.
12. **Messdienstleister** ist, wer für die die Ablesung der Messeinrichtung und die Übermittlung der abgelesenen Daten zuständig ist (§ 21 b EnWG i.V.m. der MessZV).
13. **Messentgelte** sind die Entgelte, welcher der Messstellenbetreiber oder der Messdienstleister verlangen.
14. **Intelligentes Messsystem** ist ein System, das über ein Smart Meter Gateway angebunden und dadurch speziellen gesetzlichen und/oder behördlichen Regelungen unterworfen ist.
15. **Brutto** bedeutet „inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt“. **Netto** bedeutet „exkl. derselben“. Fällt keine Umsatzsteuer an, so ist netto gleich brutto.
16. **Unternehmenskunden** sind Unternehmer gem. §14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
17. **Haushaltskunden** sind Kunden i.S.v. §3 Nr.22 EnWG (Entnahme überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder Jahresverbrauch unter 10.000 kWh).

II. Stromlieferung

1. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Stromlieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf aus den Stromlieferungen der GWGAP zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromlieferung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2. Art der Stromlieferung

- 2.1 Der Strom wird im Rahmen der Stromlieferung für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- 2.2 Die GWGAP können im Interesse des Kunden die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abschließen. Sie treffen die ihnen möglichen Maßnahmen, um dem Kunden an der Entnahmestelle, zu deren Nutzung der Kunde nach dem Anschlussnutzungsvertrag zwischen ihm und dem Netzbetreiber berechtigt ist, zu den von den GWGAP veröffentlichten oder den zwischen dem GWGAP und dem Kunden gesondert vereinbarten Preisen sowie diesen ASLB mit Strom zu beliefern.

3. Voraussetzung der Stromlieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom durch die GWGAP auf der Grundlage des Stromlieferungsvertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mittelspannung ein Anschlussnutzungsvertrag besteht.
- 3.2 Der Kunde kann hinsichtlich der Nutzung des Netzanschlusses keine weitergehenden Rechte geltend machen als der Anschlussnehmer nach dem Netzanschlussvertrag.
- 3.3 Die GWGAP sind von ihrer Stromlieferungsverpflichtung befreit,

- a) soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien zeitliche Beschränkungen vorsehen,
- b) solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat, oder
- c) solange die GWGAP an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt, eine Störung des Netzbetriebes oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist, gehindert sind oder ihnen dies im Sinne von § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

4. Erweiterung und Änderung der Kundenanlagen sowie der Verbrauchsgüter und Mitteilungspflichten

- 4.1 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind den GWGAP vom Kunden unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den allgemeinen Stromtarifen bzw. Allgemeinen Strompreisen der GWGAP für die Versorgung aus dem Niederspannungsnetz.
- 4.2 Ziffer II.4.1 gilt auch, wenn der Kunde elektrische Anlagen ändert oder erweitert oder er zusätzliche Verbrauchsgüter anschließt und sich dadurch der Stromverbrauch des Kunden nicht unwesentlich ändert.
- 4.3 Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung des Kunden nach den Ziffern II.4.1 und 0 können von den GWGAP in ergänzenden Bedingungen geregelt und auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden. Diese Bedingungen sind vom Kunden für seine Mitteilung einzuhalten.

5. Haftung bei Versorgungsstörungen

- 5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die GWGAP von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen der GWGAP nach Ziffer V.1 beruht.
- 5.2 Die GWGAP sind verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

III. Aufgaben und Rechte der GWGAP

1. Messeinrichtungen

- 1.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers.
- 1.2 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber und (falls abweichend) den GWGAP unverzüglich mitzuteilen.

- 1.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den GWGAP, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

2. Ablesung

- 2.1 Die GWGAP sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten haben.
- 2.2 Die GWGAP können die Messeinrichtungen selbst ablesen lassen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 - a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer IV.,
 - b) anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
 - c) bei einem berechtigten Interesse der GWGAP an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Die GWGAP werden bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen. Andernfalls können sie für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung vom Kunden Erstattung des Entgelts verlangen, welche der Messdienstleister den GWGAP für die Ersatzablesung berechnet und berechnen darf.

- 2.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder die GWGAP das Grundstück und die Räume des Kunden weder zum Zwecke der Ablesung betreten noch eine Fernablesung durchführen können, so dürfen die GWGAP den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters, des Netzbetreibers oder der GWGAP den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer III.2 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Verbrauch ein Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Stromlieferung, so sind die GWGAP berechtigt, vom Kunden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach den für den Kunden geltenden Preisen der GWGAP zu berechnen.
- 4.2 Eine Vertragsstrafe kann von den GWGAP auch dann verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätte. Sie wird längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.
- 4.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Ziffern III.4.1 und III.4.2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

IV. Abrechnung

1. Abrechnung

- 1.1 Der Stromverbrauch von Kunden ohne registrierende Leistungsmessung wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach Maßgabe von § 40 Abs. 2 EnWG kalenderjährlich abgerechnet. Verlangt der Kunde stattdessen monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, so hat er jede zusätzliche Abrechnung (d.h. jede bis auf die jeweils erste im Kalenderjahr sowie bis auf die Schlussabrechnung) gesondert mit brutto 21,42€ zu vergüten.
- 1.2 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Bruttopreise, so werden Grundpreise zeitanteilig berechnet. Dasselbe gilt für den maßgeblichen Verbrauch, wobei die GWGAP jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen haben.

2. Abschlagszahlungen

- 2.1 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die GWGAP auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stromes für die Zukunft Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde in Textform glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend dem Verhältnis der neuen zu den bisherigen Preisen angepasst werden.
- 2.3 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag unverzüglich von den GWGAP erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Nach Beendigung des Stromlieferungsvertrages werden von den GWGAP zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

3. Vorauszahlungen

- 3.1 Die GWGAP sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Befürchtung besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- 3.2 Grund zu der Befürchtung, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird, besteht insbesondere
 - a) wenn binnen drei Jahren mehr als einmal Rückstände trotz Mahnung nicht pünktlich und vollständig beglichen wurden; dies gilt für Rückstände aus dem laufenden Stromversorgungsverhältnis, aber auch aus anderen bestehenden oder früheren Versorgungsverhältnissen mit den GWGAP.
 - b) nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge oder
 - c) wenn die Auskunft einer im Geschäftsleben anerkannten Auskunft eine Ausfallwahrscheinlichkeit von mindestens 10% enthält und der Kunde die Ausfallbefürchtung nicht binnen 10 Werktagen, nachdem ihm diese Auskunft offengelegt wurde, in für die GWGAP überprüfbarer Form entkräftet.
- 3.3 Die Vorauszahlungen bemessen sich am zu erwartenden Verbrauch des jeweiligen Kalendermonats und werden zum ersten Werktag des Vormonats fällig. Sie sind bei der nächsten Rechnungsabteilung zu verrechnen.
- 3.4 Statt Vorauszahlung zu verlangen, können die GWGAP beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) errichten lassen. Sie können dieses System auch zum

**Allgemeine Stromlieferbedingungen („ASLB“) der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
- nachstehend „GWGAP“ genannt -
zur Lieferung von Strom im Rahmen der Normsonderverträge „Alpspitz-Strom®“ und „Zugspitz-Strom®“**

Einzug von Rückständen i.S.v. Ziffer III.2.2a) nutzen. Die Entgelte, welche der zuständige Messstellenbetreiber bzw. Verteilnetzbetreiber für den Ein- und ggf. Wiederausbau des Vorkassensystems berechnet und berechnen darf, können die GWGAP dem Kunden weiterverrechnen. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen zuletzt vor mehr als 12 Monaten erfüllt waren (insb. weder für Haupt- noch für Nebenforderungen ein Zahlungsverzug bestand). Unter derselben Voraussetzung kann der Kunde Rückbau bzw. Deaktivierung eines Vorkassensystems verlangen.

4. Sicherheitsleistung

- 4.1 Anstelle einer Vorauszahlung nach Ziffer IV.3 können die GWGAP Sicherheitsleistung verlangen, die max. dem zu erwartenden Verbrauch für drei Monate entsprechen darf.
- 4.2 Die GWGAP können die Art der zu stellenden Sicherheit bestimmen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 4.3 Die GWGAP können eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn sie nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen haben und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.
- 4.4 Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Aufforderung beim Kunden nach, so können die GWGAP die Anschlussnutzung des Kunden zur Entnahme von Strom ohne weitere Ankündigung sofort durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, bis die Sicherheit sowie die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung vom Kunden in voller Höhe an die GWGAP gestellt ist.
- 4.5 Die Sicherheit wird von den GWGAP zurückgegeben, wenn nach Ziffer IV.3 keine Vorauszahlung mehr verlangt werden könnte.

5. Rechnungen und Abschläge

- 5.1 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von den GWGAP verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von den GWGAP vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen.
- 5.2 Neben dem in Rechnung gestellten Verbrauch wird von den GWGAP der Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der vereinbarten Preise und Bedingungen werden die GWGAP hinweisen.

6. Zahlung und Verzug

- 6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den GWGAP in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber den GWGAP zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Hinsichtlich der Verbrauchsmengen besteht diese Möglichkeit nur, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mindestens doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde deshalb eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangt, und nur, solange diese Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt hat.
- 6.2 Gegen Ansprüche der GWGAP kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, den GWGAP Bankentgelte für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und für Rücklastschriften zu erstatten, zzgl. einer Bearbeitungspauschale von brutto 5€ je Einzelfall. Weiterhin sind, unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche im Verzugsfall, folgende Bearbeitungspauschalen zu entrichten:
 - a) erstes Mahnschreiben: brutto 4€
 - b) jedes weitere Mahnschreiben: brutto 5€
 - c) Stundung mit Erstellung eines Ratenzahlungsplanes: brutto 20€.

7. Berechnungsfehler

- 7.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist eine Überprüfung von den GWGAP zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GWGAP den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Zeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 7.2 Ansprüche nach Ziffer IV.7.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

V. Unterbrechung und Beendigung des Stromlieferungsverhältnisses

1. Die GWGAP sind berechtigt, die Stromlieferung fristlos durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen ASLB schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, sind die GWGAP berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber mit der Unterbrechung der Stromlieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft nach § 294 ZPO in Textform darlegt, dass hinreichende Aussicht darauf besteht, dass er seinen Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommt. Die GWGAP können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
3. Entgelte, welche der Netzbetreiber / Messstellenbetreiber für eine Sperrung sowie deren Wiederaufhebung den GWGAP in Rechnung stellt, können die GWGAP dem Kunden weiterberechnen, je Sperrung zzgl. einer Bearbeitungspauschale von brutto 11,90€. Dasselbe gilt für Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Versuch zur Unterbrechung oder Wiederherstellung der Stromversorgung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen scheitert – insbesondere, wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins oder Ersatztermins, den dafür notwendigen Zugang zum Stromzähler nicht ermöglicht hat.
4. Die GWGAP haben die Stromlieferung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Strombelieferung (inkl. Bearbeitungspauschale) ersetzt hat.

VI. Laufzeit, Kündigung

1. Laufzeit

Ist eine feste Laufzeit vereinbart, so endet der Vertrag mit deren Ablauf. Andernfalls läuft er zunächst bis zum Ende des Kalenderjahres (Erstlaufzeit) und verlängert sich anschließend, sofern er nicht nach Ziffer VI.2. gekündigt wurde,

- a) für und gegenüber Unternehmenskunden bis zum Ende des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres
- b) ansonsten auf unbestimmte Zeit.

2. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist kündbar

- a) für und gegenüber Unternehmenskunden mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende
- b) ansonsten mit einer Frist von einem Monat, frühestens aber zum Ende der Erstlaufzeit.

3. Umzugskündigung

- 3.1 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen (Umzugskündigung). Diese Kündigung ist nur wirksam, wenn die Abnahmestelle in der Kündigungserklärung eindeutig bezeichnet ist. Gewinnt der Kunde beim Umzug die Sachherrschaft über eine neue Abnahmestelle im gleichen Verteilnetzgebiet, so setzt die Umzugskündigung weiterhin voraus, dass er spätestens mit Zugang der Umzugskündigung bei den GWGAP einen Normsondervertrag Alpspitz-Strom bzw. Zugspitz-Strom für die neue Abnahmestelle beantragt.

- 3.2 Hat der Kunde eine wirksame Umzugskündigung ausgesprochen, so gilt: der Vertrag an der bisherigen Abnahmestelle endet mit Ablauf des dritten Werktags nach Zugang der Kündigung bei den GWGAP. Abweichend davon ist Vertragsende der Ablauf eines früheren Tages, wenn dessen Datum folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) dieses Datum liegt max. vier Wochen vor Zugang der Kündigung sowie
- b) der Zählerstand zu diesem Datum ist den GWGAP bekannt und entweder von ihnen anerkannt oder vom Kunden nachgewiesen sowie
- c) der Kunde hatte nach diesem Datum keine Sachherrschaft über die Abnahmestelle mehr.

4. Kündigung durch GWGAP

Die GWGAP sind in den Fällen von Ziffer V.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer V.2 sind die GWGAP zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde. Ziffer V.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

VII. Preis Anpassung

1. Grundsätze der Preis Anpassung

Die folgenden Regelungen dienen dazu, Preise automatisch anzupassen, wenn sich deren Grundlagen verändern. Sie bezwecken, dass der Kunde von jeder positiven Veränderung voll profitiert und jede negative Entwicklung zumindest lückenlos nachvollziehen kann.

Dazu werden der Nettogrundpreis und der Nettoarbeitspreis, welche der Kunde für Stromlieferungen durch die GWGAP zu zahlen hat, jeweils unterteilt in „Durchlaufende Posten“ und „Lieferanteil“. Die folgenden Ziffern VII.2 bis VII.4 definieren das genaue Verfahren für die Änderung dieser Preisbestandteile.

Zur schnellen Orientierung:

„Durchlaufende Posten“ sind alle Preisbestandteile, die von jedem Stromlieferanten in derselben Höhe abgeführt werden müssen (→ Ziffer VII.2). Ändert sich einer dieser Bestandteile, gleich in welche Richtung, so ändert sich der Strompreis entsprechend.

Der restliche Preis heißt „Lieferanteil“ (→ Ziffer VII.3). Der Lieferanteil am Arbeitspreis wird jährlich an die Entwicklung der Großhandels-Energiebörsen EEX angepasst. Grund: im Lieferanteil verbirgt sich der „eigentliche“ Strompreis (Strombezug/Stromerzeugung sowie Nebenkosten).

2. Durchlaufende Posten

- 2.1 Durchlaufende Posten heißen im Folgenden solche Teile des vom Kunden zu zahlenden Netto-Strompreises, die von den GWGAP an Behörden, den Verteilnetzbetreiber, den Messstellenbetreiber und/oder den Messdienstleister abzuführen bzw. zu verrechnen sind.

Zu den durchlaufenden Posten gehören insbesondere die Entgelte des Verteilnetzbetreibers, des Messstellenbetreibers und des Messdienstleisters (auch, wenn die GWGAP eine dieser Rollen innehaben), weiterhin alle gesetzlich oder behördlich festgelegten Steuern, Abgaben und Umlagen (z.B. Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV).

Hinsichtlich der Messentgelte gilt: es kommen grundsätzlich die Messentgelte eines Musterkunden mit Drehstromzähler zum Ansatz. Wenn beim individuellen Kunden ein intelligentes Messsystem und/oder ein Vorkassensystem nach Ziffer IV.3.4 vorhanden ist, können die GWGAP die dafür (im Vergleich zu diesem Musterkunden) zusätzlich anfallenden Messentgelte als weitere durchlaufende Posten ansetzen.

- 2.2 Soweit durchlaufende Posten nach den gesetzlichen bzw. behördlichen Vorgaben verbrauchsabhängig, d.h. je Kilowattstunde anfallen, zählen sie zum Arbeitspreis, ansonsten zum Grundpreis.

- 2.3 Ändert sich ein durchlaufender Posten (inkl. Wegfall bzw. Neuhinzutreten eines solchen) um einen bestimmten Betrag, so ändert sich der Grund- bzw. Arbeitspreis (netto) des Kunden in dieselbe Richtung und um denselben Betrag.

Beispiel: steigt bzw. fällt eine gesetzliche, verbrauchsabhängige Umlage um netto 0,5 Cent/kWh, so erhöht bzw. reduziert sich der Nettoarbeitspreis des Kunden um 0,5 Cent/kWh.

3. Lieferanteil

- 3.1 Der Grund- und Arbeitspreis hat jeweils einen Lieferanteil. Das ist der Grund- bzw. Arbeitspreis (netto) abzüglich der durchlaufenden Posten, die auf ihn entfallen.

- 3.2 Der Lieferanteil am Arbeitspreis besteht zu 80% aus einem Unteranteil („base“) und zu 20% aus einem Unteranteil („peak“). Beide Unteranteile ändern sich jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres im Verhältnis des Großhandelspreises (→ Ziffer VII.3.3) für das neue Lieferjahr zum Großhandelspreis (abgekürzt: GHP) für das abgelaufene Lieferjahr.

Beispiel: Um die Preisänderung zum 1.1.2017 zu ermitteln, werden für die Lieferjahre 2016 und 2017 jeweils der GHP (base) und der GHP (peak) berechnet. Ist sodann der GHP (base) für 2017 gegenüber jenem für 2016 um z.B. 10% auf dann 90% gefallen, der GHP (peak) für 2017 aber um 15% auf dann 115% gestiegen, so fällt der Lieferanteil am Arbeitspreis zum 1.1.2017 auf 95% des Vorjahreswertes (80%*90%+20%*115%=95%).

Zu den Begriffen: „base“ oder „baselad“ bezeichnet an der Strombörse eine Lieferung mit konstanter Leistung über alle Stunden, „peak“ oder „peakload“ eine Lieferung nur zu bestimmten Hochlaststunden (insb. werktags von 8 - 20 Uhr).

- 3.3 Als GHP für ein Lieferjahr (=Kalenderjahr) gilt das arithmetische Mittel aller Settlementpreise des einschlägigen Phelix-Futures (base bzw. peak) für dieses Lieferjahr an der Leipziger Energiebörse EEX, endend mit dem 31. Oktober vor Beginn des Lieferjahres, beginnend mit dem diesem wiederum vorangegangenen 1. November.

Beispiel: GHP (base) 2016 ist der Durchschnitt aller Settlementpreise des EEX-Futures „Phelix Base 2016“ zwischen 1.11.2014 und 31.10.2015.

4. Stufenanpassung, Rundung

- 4.1 Im Tarif Alpspitz-Strom gilt: beim Arbeitspreis erfolgt die Anpassung nach Ziffer VII.3.2 nur in der Stufe „Privat und Business“. Nach Anpassung auch der Grundpreise aller Stufen gem. Ziffer VII.2.3 folgt unmittelbar die Anpassung des Arbeitspreises der Stufe „Single“. Dazu wird dessen Lieferanteil so verändert, dass an der Stufengrenze für beide Stufen derselbe Gesamtpreis (Grundpreis zzgl. Arbeitspreis) herauskommt.

Beispiel: in Stufe „Privat und Business“ ergebe sich bei 1.000 kWh Jahresverbrauch (Stufengrenze) ein neu berechneter Gesamtpreis von insgesamt 300 € im Jahr. Der Lieferanteil für Stufe „Single“ wird nun so angepasst, dass sich bei Abrechnung derselben Menge in Stufe „Single“ ebenfalls 300 € Gesamtpreis ergeben.

- 4.2 Nach Ermittlung aller Nettopreise sind diese kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu

Allgemeine Stromlieferbedingungen („ASLB“) der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
- nachstehend „GWGAP“ genannt -
zur Lieferung von Strom im Rahmen der Normsonderverträge „Alpspitz-Strom®“ und „Zugspitz-Strom®“

runden (Grundpreis in €/a, Arbeitspreise in ct/kWh). Auf diese Preise wird zuletzt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.

- 4.3 Die GWGAP veröffentlichen die genaue Berechnung aller Grund- und Arbeitspreise (inkl. der enthaltenen Basisdaten) jeweils zum 1. Januar auf ihrer Internetseite, bei unterjähriger VVeränderung außerdem vor deren Wirksamwerden gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen.
- 4.4 Die GWGAP veröffentlichen die genaue Berechnung aller Grund- und Arbeitspreise (inkl. der enthaltenen Basisdaten) jeweils zum 1. Januar auf ihrer Internetseite, bei unterjähriger Veränderung außerdem vor deren Wirksamwerden.

VIII. Sonstiges

1. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag ist Garmisch-Partenkirchen, sofern der Kunde Unternehmer ist, ansonsten der Ort der Stromentnahme.

2. Änderung von Vertragsbedingungen

- 2.1 Die GWGAP sind berechtigt und verpflichtet, vertragliche Regelungen, insbesondere diese ASLB, zu ändern, wenn und soweit das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird, ohne dass die dadurch belastete Partei dies vorhersehen oder beeinflussen konnte. Dasselbe gilt, soweit obergerichtliche Rechtsprechung (Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof) eine Klausel des Vertrages oder eine ihr im Regelungsgehaltgleichkommende anderweitige Klausel für unwirksam erklärt. Die Änderung hat dem ursprünglichen Vertragsgedanken und/oder dem Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahekommen und die berechtigten Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen.
- 2.2 Änderungen von Vertragsbedingungen nach Ziffer VIII.2.1 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die GWGAP sind verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich zur öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen; hierbei haben sie den Anlass und die Voraussetzungen sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Ziffer VIII.2.3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- 2.3 Im Fall einer Änderung nach Ziffer VIII.2.2 hat der Kunde bis zum Inkrafttreten das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu kündigen. Hat der Kunde vor diesem Zeitpunkt auf die Änderungsmitteilung hin einen Versorgerwechsel eingeleitet, so endet dieser Stromliefervertrag mit Aufnahme der Belieferung durch den neuen Versorger.

3. Vorrangige Regelungen

Weitergehende Pflichten der GWGAP und Rechte des Kunden, die sich aus nicht abdingbaren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt. Klauseln dieser ASLB sind stets so auszulegen, dass sie nicht im Widerspruch zu solchen Rechtsvorschriften stehen, bzw. treten hinter diese zurück.

4. Entgeltbegriff, Weiterverrechnung, Pauschalen und Nebenleistungen, Verzicht

- 4.1 Als Entgelte des Verteilnetzbetreibers, Messstellenbetreibers und /oder Messdienstleisters im Sinne dieser Vertragsbedingungen zählen auch solche Entgelte, welche die GWGAP in einer dieser Rollen dem eigenen Stromvertrieb (also sich selbst in der Rolle des Stromlieferanten) berechnen dürfen und müssen.
- 4.2 Die Weiterverrechnung von Entgelten an den Kunden erfolgt stets brutto.
- 4.3 Für Nebenleistungen und Zusatzaufwendungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse von den GWGAP geleistet werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Aufwandsentschädigung zu erwarten sind, können die GWGAP nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine solche Entschädigung festsetzen und dafür auch Pauschalen zur Anwendung bringen.
- 4.4 Dürfen die GWGAP dem Kunden eine Pauschale in Rechnung stellen, so reduziert sich diese in dem Umfang, in welchem der Kunde nachweist, dass ein entsprechender Schaden bzw. Aufwand nicht oder nur in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.
- 4.5 Verzichten die GWGAP ganz oder teilweise bewusst auf die Anwendung von Vertragsbestimmungen, welche zu Zahlungspflichten des Kunden führen, so können sie diesen Verzicht jederzeit beenden und von diesem Zeitpunkt an (nicht aber rückwirkend) jene Entgelte verlangen, die sich ohne den Verzicht ergeben hätten.

5. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstelle

- 5.1 Die GWGAP werden Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, welche die Belieferung mit Energie sowie, wenn die GWGAP auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister sind, die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim den GWGAP an den Kunden beantworten. Dies gilt insbesondere für Beschwerden zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der GWGAP. Wird der Verbraucherbeschwerde durch die GWGAP nicht abgeholfen, so werden die GWGAP dem Kunden die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
- 5.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den GWGAP und einem Verbraucher über die Belieferung mit Energie sowie, wenn die GWGAP auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister sind, über die Messung der Energie kann vom Verbraucher die Schlichtungsstellen nach Ziffer VIII.5.1 angerufen werden, wenn die GWGAP der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer VIII.5.1 nicht abgeholfen haben und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Kunden dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Kunde eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, werden die GWGAP an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.
- 5.3 Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für den Kunden wie auch für die GWGAP nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- 5.4 Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
 - a) Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungs-stelle-energie.de,
Telefax: 030/275724069
 - b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetzagentur.de,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de